

1858. Strassen. Die Hauptverkehrsstrasse Y, Frauenfeld—Schaffhausen, führt in stark gewundener und unübersichtlicher Linienführung mitten durch das Dorf Truttikon. Durch eine Korrektur der bestehenden Strasse würde keine Beseitigung der sich aus dem Querverkehr ergebenden Gefahrenquellen erreicht. Der Ausbau der heutigen Strasse hätte den Abbruch mehrerer Gebäulichkeiten zur Folge. Die durchgeführten Studien haben gezeigt, dass eine Sanierung der auf die Dauer unhaltbaren Verkehrsverhältnisse nur durch eine Umfahrung des Dorfes möglich ist.

Alfred Kübler, Truttikon, hat der Baudirektion mitgeteilt, dass er altershalber beabsichtige, seinen Landwirtschaftsbetrieb zu reduzieren und die Grundstücke Kat.-Nrn. 481 und 482 im Halte von zusammen 37 986 m², zu verkaufen. Da die Umfahrung von Truttikon früher oder später notwendig wird, hat das Büro für Landerwerb die Kaufunterhandlungen eingeleitet. Mit dem Kauf der beiden Grundstücke würde die Möglichkeit geschaffen, beim Bau der neuen Strasse einen Abtausch vorzunehmen. Der vereinbarte Landpreis von Fr. 5/m² ist vorteilhaft, wurden doch von privater Seite bereits Fr. 7/m² bezahlt. Der am 13. Mai 1963 öffentlich beurkundete Kaufvertrag kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der zwischen dem Staat Zürich, Baudirektion, und Alfred Kübler, Landwirt, Truttikon, am 13. Mai 1963 öffentlich beurkundete Kaufvertrag über den Erwerb von Kat.-Nrn. 481 und 482 im Halte von zusammen 37 986 m² im Hägeler, Gemeinde Truttikon, wird genehmigt.

II. Die Ausgaben im Betrage von Fr. 189 930 sind dem Fonds für Hauptverkehrsstrassen, Titel 8300.700, vorsorglicher Liegenschaftenerwerb, zu belasten.

III. Das Grundbuchamt Stammheim wird eingeladen, die grundbuchliche Behandlung des Vertrages vorzunehmen.

IV. Die Baudirektion wird ermächtigt, den Staat Zürich beim Grundbuchamt zu vertreten.

V. Mitteilung an den Verkäufer (Dispositiv I), das Grundbuchamt Stammheim (Dispositiv I, III und IV), unter Rücksendung des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Vertragsexemplares sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.